



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.5182.02

FD/P115182

Basel, 8. Dezember 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 6. Dezember 2011

Motion Heidi Mück und Konsorten betreffend Änderung des Lohngesetzes: Kein Lohn unter CHF 4'000 beim Kanton; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. September 2011 die nachstehende Motion dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

„Mittlerweile ist allgemein unbestritten, dass wer 100% arbeitet, auch in Würde von seinem Lohn leben können soll. Löhne unter CHF 4'000 reichen kaum für das Auskommen einer Familie. Der schweizerische Gewerkschaftsbund hat deshalb auch die Mindestlohninitiative lanciert, die dafür sorgen soll, dass ein Mindestlohn von rund CHF 4'000 gesetzlich festgeschrieben wird.

Die Monatslöhne der Kantonsangestellten von Basel-Stadt reichen gemäss Lohntabelle 2011 von CHF 2'912.75 (Lohnklasse 1, Anlaufstufe A) bis zu CHF 25'173.50 (LK 28, Stufe 31) für ein 100% Pensum. Erst ab Lohnklasse 6 verdienen die Kantonsangestellten von der ersten Stufe an CHF 4'000 pro Monat (ohne Anlaufstufen).

In den unteren 5 Lohnklassen arbeiten gemäss aktuellen Zahlen 1'621 Personen. Aus der Statistik ist nicht ersichtlich, wie viele dieser 1'621 Personen in niedrigen Erfahrungsstufen eingereiht sind und tatsächlich unter CHF 4'000 pro Monat verdienen. Hingegen ist klar ersichtlich, dass in den unteren Lohnklassen überdurchschnittlich viele Frauen beschäftigt sind. So zeigt das Chancengleichheitsreporting Basel-Stadt 2009-2010 folgenden Frauenanteil bei den unteren Lohnklassen:

Lohnklasse 1 93,18% Frauen

Lohnklasse 2 77,39% Frauen

Lohnklasse 3 64,09% Frauen

Lohnklasse 4 75,45% Frauen

Lohnklasse 5 55,22% Frauen

Zum Vergleich: Der Frauenanteil in den oberen Lohnklassen 20 bis 28 bewegt sich zwischen 32,61% und 3,33%!! Dass im Tieflohnbereich mehrheitlich Frauen arbeiten, ist also nicht ein Phänomen der Privatwirtschaft, sondern durchaus auch eine Realität im Kanton Basel-Stadt. Mit der Erhöhung des Mindestlohnes für kantonale Angestellte wird diese Ungerechtigkeit zwar nicht aus der Welt geschafft, jedoch trägt die Festsetzung des untersten Lohnes auf CHF 4'000 sehr viel zur Verbesserung der Lebensumstände der Betroffenen bei. Eine Erhöhung des kantonalen Mindestlohnes ist aber auch ein

wichtiger Schritt in Richtung Lohngleichheit. Der Kanton Basel-Stadt als fortschrittlicher Arbeitgeber soll deshalb mit gutem Beispiel vorangehen und nicht abwarten, bis die Mindestlohninitiative der Gewerkschaften vom Volk angenommen wird.

Da die Lohntabelle Bestandteil des Lohngesetzes ist, braucht es für eine Erhöhung des Mindestlohnes eine Änderung des Lohngesetzes.

Aus diesen Gründen bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat, das Lohngesetz dergestalt zu ändern, dass beim Kantonspersonal keine Löhne unter CHF 4'000 brutto mehr bezahlt werden.

Heidi Mück, Patrizia Bernasconi, Ursula Metzger Junco P., Jürg Meyer, Sibel Arslan, Brigitta Gerber, Doris Gysin, Gülsen Oeztürk, Sibylle Benz Hübner, Markus Benz, Stephan Luethi-Brüderlin, Maria Berger-Coenen, Beatrice Alder, Christine Keller, Dominique König-Lüdin

Wir nehmen zu dieser Motion Stellung wie folgt:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement legt einen Mitbericht über die rechtliche Zulässigkeit dieser Motion vor:

a)

§ 42 GO bestimmt über die Motion:

§ 42. In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

² Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

b)

Die Lohnansätze der Mitarbeitenden des Kantons Basel-Stadt finden ihre Grundlage im Lohngesetz und in der Einreichungsverordnung. In der Lohntabelle, welche sich im Anhang des Lohngesetzes befindet, werden die konkreten Ansätze festgehalten. Gemäss § 3 Abs. 2 des Lohngesetzes ist die Lohntabelle Bestandteil des Gesetzes.

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, das Lohngesetz in dem Sinne zu ändern, dass die Lohntabelle keinen tieferen Lohn als brutto CHF 4'000 (Stufe A) vorsieht. Mit der Forderung wird das bestehende Lohngefüge verändert und wahrscheinlich auch das Projekt Systempflege tangiert. Dies sind allerdings inhaltliche Fragen, welche nicht an dieser Stelle geprüft werden müssen.

Das Anliegen sieht eine Änderung der Lohntabelle vor, welche qua § 3 des Lohngesetzes zu einer Gesetzesänderung führt. Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf den aus-

schliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtsetzungsbereich bezieht. Es spricht auch kein spezifisches höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen das Vorhaben. Die Motion steht damit im Einklang mit § 42 GO und ist folglich rechtlich zulässig.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Anliegen der Motion

Die Motion verlangt, dass beim Arbeitgeber BASEL-STADT kein Lohn unter CHF 4'000.00 brutto bezahlt und die Lohntabelle als Bestandteil des Lohngesetzes entsprechend angepasst wird. Dies wird in erster Linie damit begründet, dass mit einem Lohn von weniger als CHF 4'000.00 keine Familie mehr ernährt werden könne.

2.2 Haltung des Regierungsrates

2.2.1 Einleitung

Es ist unbestritten, dass ein Einkommen von CHF 4'000.00 nur bedingt für das Auskommen einer Familie reicht. Dies gilt jedoch nicht zwingend für junge Erwachsene ohne familiäre Unterstützungspflichten.

Nachfolgend werden die Anfangslöhne der Staatsangestellten aufgezeigt und wie der Regierungsrat im Rahmen einer Verordnungsänderung dem Anliegen der Motionäre nachkommen kann. Es wird festgestellt, dass das Anliegen der Motion insofern bereits erfüllt wird, als die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Unterstützungspflichten zusätzlich Familien- und Unterhaltszulagen erhalten und mit diesen Zulagen mehr als CHF 4'000.00 verdienen (mit Ausnahme von zwei Mitarbeitenden).

2.2.2 Eintrittslöhne beim Arbeitgeber BASEL-STADT

In der Motion wird ausgeführt, dass der Lohn beim Arbeitgeber BASEL-STADT in der Lohnklasse 1, Stufe A mit CHF 2'912.75 beginne.

Gemäss § 10 der Einreihungsverordnung (SG 164.150) wird bei **Stellen ohne Ausbildungsvoraussetzung** die Lohnstufe gemäss Lebensalter berechnet. Es ist festgelegt, dass Personen ab Alter 20 mindestens einen Lohn in der Stufe 1 erhalten. Der tiefste Lohn in LK 1, Stufe 1 liegt somit bei **CHF 3'310.00**. Bei den Funktionen ohne Ausbildungsvoraussetzungen wird der geforderte Lohn von CHF 4'000.00 in LK 06, Stufe 01 erreicht.

Wie in § 10 Einreihungsverordnung festgehalten, wird die Lohnstufe aufgrund der nachgewiesenen Erfahrung festgelegt, wenn für die Stelle eine Ausbildung in der Modellschreibung (MU) vorausgesetzt wird. Dies ist für Adm. Fachangestellte ab MU 102.06 der Fall. Personen unter 20 Jahren erhalten somit bei **Stellen mit Ausbildungsvoraussetzung** mit Alter 18 / 19 einen Lohn in LK 06, Anlaufstufe B, von **CHF 3'690.50**. Nach spätestens zwei Jahren wird aufgrund des automatischen Stufenanstiegs die Stufe 1 erreicht und ein Lohn von CHF 4011.50 bezahlt.

2.2.3 Statistische Angaben

In der Motion wird ausgeführt, dass 1'621 Personen in der Lohnklasse 5 und tiefer angestellt sind. Es sei aber nicht ersichtlich, wie viele Personen einen Lohn von weniger als CHF 4'000.00 ausbezahlt erhalten.

Total erhalten mit Alter 20 und älter 109 Personen einen Monatslohn von weniger als CHF 4'000.00 (hochgerechnet auf eine 100% Anstellung). Etwa die Hälfte der 109 Personen arbeitet in den Spitälern. Die Mehrheit davon sind in den Lohnklassen 1 und 2 eingereiht. Es handelt sich dabei primär um Stellen im Reinigungsdienst. **Der ausbezahlte Durchschnittslohn beträgt für diese 109 Personen CHF 3'827.60.**

31 dieser 109 Personen haben Kinder und damit Unterstützungspflichten. Das Bundesrecht gibt einen Anspruch auf Kinderzulagen in der Höhe von CHF 200.00 bzw. Ausbildungszulagen von CHF 250.00 pro Kind/Monat. Zusätzlich erhalten Staatsangestellte eine Unterhaltszulage von CHF 411.00 bei einem Kind, CHF 502.75 bei zwei Kindern, CHF 538.00 bei drei Kindern und CHF 566.00 bei vier und mehr Kindern (pro Monat). Unter Beachtung der gewährten Familien- und Unterhaltszulagen wird bei allen Staatsangestellten mit familiären Unterstützungspflichten die Einkommensgrenze von CHF 4'000.00 überschritten (mit Ausnahme von zwei Personen, da deren Partner/innen von ihren Arbeitgebern höhere Familien- bzw. Unterhaltszulagen beziehen, welche anzurechnen sind).

Tabelle: Anzahl Mitarbeitende ab Alter 20 mit einem Lohn unter CHF 4'000, unterschieden nach Ausbildungsvoraussetzungen und Unterstützungspflichten

	Lohn unter CHF 4'000	davon mit Unterstützungspflichten und einem Lohn inkl. Unterhaltszulagen unter CHF 4'000
Funktionen mit Ausbildungsvoraussetzungen	0	0
Funktionen ohne Ausbildungsvoraussetzungen	109	2

2.2.4. Gesetzesänderung

Der Motionstext verlangt eine Anpassung der Lohntabelle, welche Bestandteil des Lohngesetzes ist und somit eine Gesetzesänderung.

Die Lohntabelle weist eine interne Abhängigkeit über alle Lohnklassen auf, da jeweils ein gesetzlicher Anspruch auf eine Lohnentwicklung von 44% von Stufe 1 bis Stufe 31 besteht. Mit der Anhebung des Frankenbetrages der LK 1 Anlaufstufe A müssten alle Anfangslöhne neu positioniert werden. Dies hätte Auswirkungen auf den jeweiligen Stufenverlauf, bedingt also eine Anpassung der gesamten Lohntabelle bzw. Lohnkurve. Dies ist aber nicht Ziel der vorliegenden Motion.

2.2.5. Vergleich mit anderen Kantonen

Eine Umfrage bei den Kantonen und Städten hat ergeben, dass die Kantone Luzern und Solothurn sowie die Stadt Zürich Einkommensuntergrenzen definiert haben. So kennt z.B. der Kanton Solothurn ein Anfangslohn von CHF 3'000.-, der Kanton Luzern von CHF 3'450.- und die Stadt Zürich von CHF 3'654.85 pro Monat.

2.3. Vorschlag des Regierungsrates: Keine Lohngesetzanpassung, dafür Anpassung der Einreihungsverordnung

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionäre, dass Löhne unter CHF 4'000 kaum für das Auskommen einer Familie ausreichen. Kein Handlungsbedarf besteht bei Mitarbeitenden deren Stellen eine Ausbildung voraussetzt. Ab Alter 20 verdienen diese einen Lohn über CHF 4'000.00 (siehe Ziffer 2.2.2).

Hingegen ist der Regierungsrat der Meinung, dass bei Funktionen ohne Ausbildungsvoraussetzung Anpassungen vorzunehmen sind. Dies kann auf Verordnungsstufe erfolgen.

Ausgehend vom Anliegen der Motionäre, dass Auskommen von Familien zu sichern, sind die Anpassungen auf Mitarbeitende mit Unterstützungspflichten zu beschränken.

Die Details zur Stufenfestsetzung sind in der Einreihungsverordnung (EVO) geregelt. Mit der Änderung des § 10 EVO kann eine untere Einkommensgrenze von CHF 4'000.00 in der jeweiligen Lohnklasse für Mitarbeitende mit Unterhaltspflicht zugesichert werden. Der Regierungsrat kann also auf dieser Ebene festlegen, dass beim Eintritt in den Staatsdienst die Lohnstufe soweit angehoben wird, dass – unter Berücksichtigung der Familien- und Unterhaltszulagen - der Betrag von CHF 4'000.00 erreicht wird. Weiterhin soll in der Verordnung festgehalten werden, dass der Stufenverlauf in der Folge eingefroren wird, bis die gewährte Stufe regulär erreicht wird.

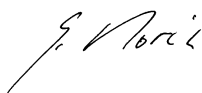
Die Stellungnahme des Finanzdepartements gemäss § 55 des Finanzhaushaltsgesetzes wurde eingeholt.

3. Antrag

Zusammenfassend gelangt der Regierungsrat zum Schluss, dass dem Anliegen der Motionäre nachgekommen werden soll, allerdings aufgrund der geringen Anzahl betroffener Mitarbeitenden nicht auf Gesetzesebene, sondern im Rahmen einer Verordnungsänderung. Die jeweilige Lohnstufe der Mitarbeitenden mit Unterstützungspflichten soll beim Eintritt in den Staatsdienst soweit angehoben werden, dass bei einer Vollbeschäftigung und unter Berücksichtigung der Familien- und Unterhaltszulagen der Betrag von CHF 4'000.00 erreicht wird.

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir Ihnen, die Motion Heidi Mück und Konsorten in einen Anzug umzuwandeln.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin